

1. Bowling Sportverein Stein e.V.



Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

Inhalt

§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Schatzmeister	3
§ 3. Haushaltplan.....	3
§ 4. Zahlungsverkehr	4
§ 5. Vorschüsse und Auslagen	4
§ 6. Rechnungstellung und Zahlung.....	5
§ 7. Buchführung.....	6
§ 8. Jahresabschluss	6
§ 9. Rechnungsprüfung	6
§ 10. Beiträge und Gebühren.....	7
§ 11. Inkrafttreten.....	8
Anhang 1 – Auslagenerstattungen (informativ)	9



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

§ 1. Allgemeines

- 1-1. Die Finanz- und Beitragsordnung regelt das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Beiträge und Gebühren des 1. BSV Stein e. V.
- 1-2. Die dem 1. BSV Stein für ihre satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2. Schatzmeister

- 2-1. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich.
- 2-2. Seine Verantwortung erstreckt sich im Besonderen auf die Haushalts- und Finanzplanung, die Überwachung des Haushalts und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher und steuerlicher Grundsätze.
- 2-3. Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen oder steuerrechtlichen Folgen besondere Beachtung verdienen.
- 2-4. Der Schatzmeister ist grundsätzlich bei allen finanziellen Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere sofern hierfür Mittel nicht im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stehen.

§ 3. Haushaltplan

- 3-1. Grundlage für die Verwendung der Mittel im Geschäftsjahr bildet der Haushaltsplan des Vereins, der für jedes satzungsgemäße Geschäftsjahr zu erstellen ist.
- 3-2. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Schatzmeister erstellt und dem Vorstand vorgelegt.
- 3-3. Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 3-4. Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein verabschiedeter Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist der Schatzmeister befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Sport- und Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 3-5. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Plan- und die Ist-Zahlen des letzten Jahres gegenüberzustellen.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

- 3-6. Einnahmen und Ausgaben werden getrennt voneinander in voller Höhe veranschlagt, d. h. von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben bzw. von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3-7. Die Einnahmen werden nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt veranschlagt. Die Ansätze sind üblicherweise für den ausgewiesenen Zweck gebunden.
- 3-8. Die Ausgaben werden so bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden.
- 3-9. Alle im Haushalt vorgesehen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, Mehrausgaben bei einzelnen Positionen dürfen allerdings mit Minderausgaben bei anderen Positionen ausgeglichen werden. Haushaltsüberschreitungen in der Summe sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen notwendigen Bedarf außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese durch den Vorstand zu bewilligen.

§ 4. Zahlungsverkehr

- 4-1. Für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs ist der Schatzmeister zuständig. Die Aufgabe kann vom Vorstand auch an andere geeignete Personen delegiert werden.
- 4-2. Der Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 4-3. Verfügungen über die Mittel des 1. BSV Stein dürfen nur von den dazu berechtigten Personen vorgenommen werden. Dies sind
 - 4-3.1. die Vorsitzenden,
 - 4-3.2. der Schatzmeister,
 - 4-3.3. die vom Vorstand benannte Person gemäß Ziffer 4.1.

§ 5. Vorschüsse und Auslagen

- 5-1. Der Schatzmeister ist berechtigt für die zu erwartenden Ausgaben bei Veranstaltungen einen Vorschuss an den Veranstaltungsleiter auszuzahlen. Gleiches gilt für Reisekostenzuschüsse.
- 5-2. Erhaltene Vorschüsse, Ansprüche auf Kostenerstattungen und andere Auslagen sind bei Schatzmeister mit Belegen abzurechnen.
 - 5-2.1. Erhaltene Vorschüsse sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung bzw. der Reise abzurechnen.
 - 5-2.2. Andere Auslagen sind spätestens jeweils 14 Tage vor dem Ende eines Quartals abzurechnen.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

- 5-2.3. Sämtliche Abrechnungen und Forderungen eines Geschäftsjahres sind bis spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Jahres vorzulegen. Bei verspätet vorgelegten Abrechnungen besteht in diesem Fall kein Anspruch mehr auf Erstattung.
- 5-3. Für sämtliche Abrechnungen sind ausschließlich die vom Verein zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

§ 6. Rechnungstellung und Zahlung

- 6-1. Die Rechnungstellung obliegt ausschließlich dem Schatzmeister oder einer von ihm beauftragten Person.
- 6-2. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich von den in Ziffer 5 der Satzung genannten Mitgliedern erhoben sofern sich nicht aus einer Ausschreibung oder den Ordnungen der BBU etwas anderes ergibt.
- 6-3. Die Jahresbeiträge (Bestandsmitglieder am 1. Januar) sind jeweils im Januar jeden Jahres fällig. Die Rechnungen für die Clubs und Einzelmitglieder sind jeweils spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen.
- 6-4. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, wird der volle Jahresbeitrag fällig und ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen.
- 6-5. Alle anderen Vorgänge werden zeitnah zur Fälligkeit in Rechnung gestellt und sind jeweils spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen.
- 6-5.1. Die Gebühren für Spielerlizenzen, aus dem Ligaspielbetrieb, aus dem Clubpokalwettbewerb und Startgelder für Meisterschaften und Turniere werden zeitnah zur Fälligkeit in Rechnung gestellt und sind jeweils spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

§ 7. Buchführung

- 7-1. Alle Geschäftsvorgänge werden entsprechend der Gliederung des Haushaltsplanes erfasst.
- 7-2. Die Buchführung erfolgt elektronisch. Sie liegt im Verantwortungsbereich des Schatzmeisters.
- 7-3. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 7-4. Jeder Beleg wird vor der Auszahlung vom Schatzmeister auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

§ 8. Jahresabschluss

- 8-1. Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss.
- 8-2. Der Schatzmeister legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 9. Rechnungsprüfung

- 9-1. Die Rechnungsprüfung nehmen die nach der Satzung des 1. BSV Stein gewählten Prüfer für die Mitgliederversammlung vor.
- 9-2. Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgaben üblicherweise gemeinsam wahr.
- 9-3. Die Prüfer haben festzustellen ob:
 - 9-3.1. Der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - 9-3.2. die Belege vollzählig sowie rechnerisch richtig sind,
 - 9-3.3. der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
 - 9-3.4. im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereins die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt wurden.
- 9-4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.
- 9-5. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

§ 10. Beiträge und Gebühren

10-1. Der Mitgliedsbeitrag für den 1. BSV Stein ist ein Jahresbeitrag

10-1.1. Rechnungsstellung, Bezahlung und unterjährige Mitgliedschaft siehe Pkt. 6ff

10-2. Der Jahresbeitrag beträgt für

10-2.1. Passive Mitglieder (Jugend und Erwachsene) 10,00 €

10-2.2. Jugendliche aktiv 0 – 13 Jahre 12,00 €

10-2.3. Jugendliche aktiv 14 – 17 Jahre 25,00 €

10-2.4. Erwachsene ab 18 Jahre 75,00 €

10-3. 10.3. Die unter 10.2 genannten Beiträge enthalten die Beiträge für die übergeordneten Verbände DKB, DBU, BBU und BLSV und werden vom Verein an diese abgeführt.

10-4. Für Neuaufnahmen und Wiedereintritte in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben

10-4.1. Für Jugendliche 0 – 17 Jahre kostenfrei

10-4.2. Für Erwachsene ab 18 Jahre 10,00 €

10-5. Aktive Mitglieder zahlen pro Saison für die Spielerlizenz der DBU/BBU

10-5.1. Jugendliche 0 -17 Jahre 3,00 €

10-5.2. Erwachsene ab 18 Jahre 22,00 €

10-6. Start- und Spielgelder

10-6.1. Der 1. BSV Stein übernimmt für folgende Meisterschaften die Kosten für Start- und/oder Spielgelder

10-6.1.1 Deutsche Meisterschaften alle Altersklassen Start- u. Spielgelder

10-6.1.2 Bayerische Meisterschaften Jugend Start- u. Spielgelder

10-6.1.3 Bayerische Meisterschaften Junioren/Juniorinnen Startgeld

10-6.1.4 Bayerische Meisterschaften Senioren/Seniorinnen-Trio Startgeld

10-6.2. Startgelder für den Ligaspielbetrieb und den Bayerischen Clubpokal werden den Clubs des 1. BSV Stein in Rechnung gestellt.

10-6.3. Spielgelder aus dem Ligaspielbetrieb und dem Bayerischen Clubpokal sind von den Clubs selbst zu tragen und direkt an die jeweilige Anlage zu zahlen.

10-6.4. Die kostenpflichtige Abmeldung aus dem Ligaspielbetrieb und von den Anlagen erhobene Spielkosten aus Ligaspielbetrieb und Bay. Clubpokal werden den Clubs in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

10-6.4.2 Der Club mit seinen weiteren Mannschaften erhält solange kein Startrecht in Liga und Clubpokal bis die fälligen Kosten bezahlt sind.

10-6.5. Sämtliche von den übergeordneten Verbänden erhobenen Gebühren, die die Clubs und ihre Mitglieder bzw. Einzelmitglieder des Vereins betreffen, werden diesen in Rechnung gestellt und sind sofort zu bezahlen.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

- 10-6.6. Sämtliche von den übergeordneten Verbänden erhobenen Gebühren, die den Verein betreffen, werden durch den Verein bezahlt.
- 10-7. Ordnungsgelder, die vom Verein bzw. Ehrenrat über Clubs oder Personen verhängt werden, sind innerhalb von zwei Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 10-8. Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen übergeordneter Verbände werden vom Verein übernommen, vorausgesetzt die Haushaltslage lässt dies zu.
- 10-8.1. Über eine notwendige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10-9. Erhöhungen von Startgeldern und Gebühren übergeordneter Verbände werden sofort und ohne Abstimmung an den Verein, seine Clubs und Mitglieder weitergegeben.

§ 11. Inkrafttreten

- 11-1. Diese Finanz- und Beitragsordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand des 1. BSV Stein e. V. am x.x.2020 mit ihrer Veröffentlichung gemäß Ziffer 17 der Satzung wirksam.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

Anhang 1 – Auslagenerstattungen (informativ)

Die folgenden Auslagen werden erstattet, wenn sie im Rahmen einer Tätigkeit oder Teilnahme für den 1. BSV Stein und im Auftrag des 1. BSV Stein angefallen sind. Alle Erstattungen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Ausrichterzuschuss zu Meisterschaften und Turnieren pro Tag Pauschale für Schiedsrichtergestellung, je Schiedsrichter	35,00 €
Auswertung nach BBU-Vorgabe Der Ausrichterzuschuss der BBU wird unter den eingesetzten Schiedsrichtern und den vom Verein eingesetzten Helfern nach ihren Einsatzzeiten aufgeteilt	35,00 €
Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter-/Auswertereinsatz bei Ligaspielen Pauschale pro Tag	12,00 €
Fahrtkostenerstattung (Sitzungen f. Funktionäre, DM-Teilnehmer) eigenes Fahrzeug pro km	0,15 €
Mitnahme von weiteren Teilnehmern ab deren Wohnort pro km und Teilnehmer	0,05 €
Mitnahme von Begleitpersonen ohne Funktion für den Verein	abzgl. 50% der eigenen Fahrtkostenerstattung
anderes Verkehrsmittel	gegen Originalbeleg
Andere Reisekosten, z. B. Parkgebühren	gegen Originalbeleg max. 5,00 € pro Tag
Übernachungskosten f. DM-Teilnehmer incl. Frühstück	gegen Originalbeleg
Bei mehreren Teilnehmern des Vereins werden nur Doppelzimmer bezahlt.	
Bei Sonderwunsch Einzelzimmer, bei mehreren Teilnehmern, ist der Differenzbetrag zum Doppelzimmer von den Teilnehmern selbst zu tragen	
Bei Übernachtung von Begleitpersonen ohne Funktion für den Verein	abzgl. 50% der eigenen Übernachtungskosten
Tagesgeld für erwachsene Teilnehmer an Bayrischen Meisterschaften	10,00 € je Spieltag
Teilnehmer an Jugendmeisterschaften für Essen und Getränke	gegen Originalbeleg

Alle weiteren Auslagen, z. B. für Porto, Arbeitsmaterialien usw., werden nur gegen Abgabe des Originalbelegs erstattet, § 5 ist zu beachten.



1. BSV Stein e.V.

Finanz- und Beitragsordnung (FinBO)

1. Bowling Sportverein Stein e.V.
Rolandstr. 8
90547 Stein

E-Mail: verein@bsv-stein.de